

Amtsgericht Mühlhausen

Mühlhausen, 25.08.2025

Az.: 6 K 39/24



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 13.11.2025	11:00 Uhr	VI, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühlhausen, Untermarkt 17, 99974 Mühlhausen/Thüringen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Marolterode

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Marolterode	6, 88/3	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 13, 99994 Marolterode	379	4 BV 1
2	Marolterode	6, 88/4	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße, 99994 Marolterode	150	4 BV 5
3	Marolterode	6, 58/2	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße, 99994 Marolterode	18	4 BV 6
6	Marolterode	6, 56/72	Erholungsfläche	Marolteröder Bach, 99994 Marolterode	1.104	4 BV 8

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus, ca. 150 m² Wohnfläche, erheblicher Instandhaltungsstau, Außenschätzung, wirtschaftliche Einheit der Flurstücke 88/3, 88/4 und 58/2

Die Einsichtnahme in das Gutachten wird empfohlen.

Verkehrswert: 77.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Verkehrswert: 7.800,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Verkehrswert: 200,00 €

Lfd. Nr. 6

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Gartengrundstück

Verkehrswert: 5.500,00 €

Bei dem Grundstück BV lfd. Nr. 8 Flur 6 Flst. 56/72 handelt es sich um das vorherige Grundstück BV lfd. Nr. 7 Flur 6 Flst. 56/17 dessen Bezeichnung sich nach einer katastermäßigen Neufassung geändert hat.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 14.10.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.